

AL 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 661 EUR/ha		In der Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (ab AJ 2024): 279 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte ➤ kein Anbau von Mais oder Hirse ➤ keine Untersaaten ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Aussaat bis zum 15.09. des Antragsjahres ➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde) ➤ Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. möglich ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 		Sonstiges: Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 6b.pdf zu finden.			
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode